



Das neue Reisekostenrecht 2014

Im Rahmen des sogenannten Unternehmenssteuerreformgesetzes tritt ab dem 1.1.2014 das novellierte Reisekostenrecht in Kraft. Mit den Neuregelungen sollte eine vereinfachte Ermittlung der abziehbaren Reisekosten und mehr Rechtssicherheit in der Anwendung erreicht werden. Von den Neuregelungen sind die Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten betroffen.

Der bisherige Begriff der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ wird durch einen neuen Begriff, der „ersten Tätigkeitsstätte“ ersetzt. Diese Änderung wirkt sich maßgeblich auf die Höhe der abzugsfähigen Fahrtkosten aus.

Im Bereich der Verpflegungsmehraufwendungen ändern sich die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten. Besonders zu erwähnen ist, dass die bisherige dreistufige Staffelung der abziehbaren Pauschalen und Mindestabwesenheitszeiten durch eine zweistufige Staffelung ersetzt wird. Auch die Prüfung der Mindestabwesenheitszeiten bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten für den An- und Abreisetag fällt weg.

Der Bereich der Übernachtungskosten wird zum ersten Mal gesetzlich geregelt.

1. Neu eingeführt: Die „erste Tätigkeitsstätte“

An die Stelle des bisherigen Begriffs der „regelmäßigen Tätigkeitsstätte“ tritt ab 2014 der neue Begriff der „ersten Tätigkeitsstätte“. Hierbei handelt es sich um eine ortsfeste Einrichtung, an der der Arbeitnehmer unbefristet, für die gesamte Dauer des Dienstverhältnisses oder länger als 48 Monate tätig werden soll. Ein Arbeitnehmer kann nur „eine“ erste Tätigkeitsstätte je Dienstverhältnis haben. Entscheidend ist die arbeitsrechtliche Anordnung des Arbeitgebers gemäß dienstrechtlichen Weisungen bzw. schriftlichen oder mündlichen Absprachen. Dabei ist es unerheblich, in welchem Umfang der Arbeitnehmer seine berufliche Tätigkeit an dieser Tätigkeits-

stätte tatsächlich ausübt. Die Festlegung durch den Arbeitgeber ist für die Finanzverwaltung maßgeblich.

- » Erste Prüfungsstufe – die Zuordnung des Arbeitgebers: Wenn mehrere Tätigkeitsstätten vorhanden sind, bestimmt der Arbeitgeber, welche davon als erste Tätigkeitsstätte gelten soll. Auch eine außerbetriebliche Einrichtung, z. B. der Betrieb eines Kunden oder eines verbundenen Unternehmens, kann als erste Tätigkeitsstätte gelten.
- » Zweite Prüfungsstufe – die quantitative Abgrenzung: Wenn der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer keiner bestimmten Tätigkeitsstätte zuordnet, wird eine erste Tätigkeitsstätte bestimmt, sofern
 - » der Arbeitnehmer typischerweise arbeitstäglich oder
 - » je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder
 - » mindestens ein Drittel seiner regelmäßigen Arbeitszeit

an einer betrieblichen Einrichtung gemäß seinem Arbeitsvertrag tätig werden soll. Hierzu muss eine Prognoseentscheidung jeweils zu Beginn des Dienstverhältnisses sowie zu Beginn eines jeden Kalenderjahres getroffen werden. Weichen die tatsächlichen Verhältnisse durch unvorhersehbare Ereignisse (wie z. B. Krankheit) hiervon ab, bleibt es dennoch bei der zuvor getroffenen Prognoseentscheidung bezüglich der Festlegung der ersten Tätigkeitsstätte. Ist keines dieser Kriterien erfüllt, hat der Arbeitnehmer keine erste Tätigkeitsstätte.

Soll der Arbeitnehmer an mehreren Tätigkeitsstätten mindestens ein Drittel der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden, wird die seiner Wohnung am nächsten liegende Tätigkeitsstätte als erste Tätigkeitsstätte bestimmt (sog. Meistbegünstigungsklausel). Diese Regelung ist für den Arbeitnehmer am vorteilhaftesten.

Bitte beachten Sie: Das häusliche Arbeitszimmer in der Wohnung des Arbeitnehmers ist keine betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers oder eines Dritten und kann daher auch künftig keine erste Tätigkeitsstätte sein.

Auch eine Bildungseinrichtung, die (außerhalb eines Dienstverhältnisses) zum Zwecke eines Vollzeitstudiums oder einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme aufgesucht wird, kann als erste Tätigkeitsstätte behandelt werden.

Steuerliche Auswirkungen der Zuordnung der Tätigkeitsstätte im Bezug auf die erste Tätigkeitsstätte:

- » Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind nur in Höhe der Entfernungspauschale von 0,30 € je Entfernungskilometer abzugsfähig.
- » Bei Dienstwagenbestellung ist für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ein geldwerter Vorteil zu versteuern.
- » Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten sind nur im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung möglich.

Steuerliche Auswirkungen der Zuordnung weiterer Tätigkeitsstätten im Bezug auf die beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten:

- » Fahrtkosten sind nach Reisekostengrundsätzen als Werbungskosten abzugsfähig; ein steuerfreier Reisekostensatz durch den Arbeitgeber ist in gleicher Höhe möglich.
- » Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten sind abzugsfähig.

2. Fahrtkosten

Der Arbeitnehmer kann bei beruflich veranlasster Auswärtstätigkeit die Fahrtkosten in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen als Werbungskosten geltend machen. Diese können bei der Benutzung eines eigenen oder zur Nutzung überlassenen Fahrzeugs unter Zugrundelegung eines Kilometersatzes errechnet werden aufgrund der für einen Zeitraum von 12 Monaten ermittelten Gesamtkosten für das genutzte Fahrzeug. Dieser Kilometersatz kann so lange angesetzt werden, bis sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

Anstelle der tatsächlichen Aufwendungen kann aus Vereinfachungsgründen typisierend je nach Art des benutzten Verkehrsmittels auch ein pauschaler Kilometersatz für jeden gefahrenen Kilometer als Werbungskosten angesetzt werden. Dieser pauschale Kilometersatz orientiert sich an den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes.

Die zurzeit geltenden pauschalen Kilometersätze je gefahrenen Kilometer betragen:

- » 0,30 € für Pkw,
- » 0,13 € für Motorrad/Motorroller,
- » 0,08 € für Moped/Mofa und
- » 0,05 € für Fahrrad.

Wird der pauschale Kilometersatz angesetzt, ist eine Prüfung der tatsächlichen Kilometerkosten entbehrlich.

Beispiel 1: Arbeitnehmer A mit Wohnsitz in Düsseldorf ist unbefristet dem Sitz der Geschäftsleitung seines Arbeitgebers in Köln zugeordnet. Er hat dort seine erste Tätigkeitsstätte. Im Monat Juni 2014 wird er an 25 Arbeitstagen nur bei einem Kunden in Bonn tätig. Die Fahrten dorthin legt er mit seinem

eigenen Pkw zurück. Die einfache Entfernung von seiner Wohnung in Düsseldorf zum Kunden in Bonn beträgt 72 km.

Konsequenz: Die Fahrten von seiner Wohnung in Düsseldorf zu seiner ersten Tätigkeitsstätte in Köln werden in Höhe der Entfernungspauschale als Werbungskosten berücksichtigt. Für seine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit in Bonn kann A die Werbungskosten nach Reisekostengrundsätzen geltend machen. So kann er z. B. folgende Fahrtkosten als Werbungskosten ansetzen: 25 Arbeitstage × 144 gefahrene Kilometer × 0,30 € = 1.080 €.

Beispiel 2: Arbeitnehmer B wird von seinem Arbeitgeber aufgrund eines großen Auftrags im Betrieb eines Kunden für einen Zeitraum von 2 Jahren dem Kunden zugeordnet.

Konsequenz: Da der Arbeitnehmer nicht für einen Zeitraum von mehr als 48 Monaten von Anfang an der Tätigkeitsstätte des Kunden zugeordnet wird, handelt es sich nicht um die erste Tätigkeitsstätte, sondern um eine Auswärtstätigkeit. Das gilt auch bei Verlängerung der Tätigkeit beim Kunden, für einen weiteren Zeitraum von weniger als 48 Monaten. Arbeitnehmer B kann nach Reisekostengrundsätzen abrechnen.

Abwandlung: Der Arbeitnehmer wird unbefristet zum Kunden abgeordnet. Konsequenz: Der Betrieb des Kunden stellt die erste Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers dar. Arbeitnehmer B kann nur die Entfernungspauschale geltend machen.

Beispiel 3: Arbeitnehmer C betreut 4 Filialen einer Supermarktkette in gleicher Intensität. Er wird von seinem Arbeitgeber arbeitsrechtlich keiner bestimmten Tätigkeitsstätte zugeordnet. C hat keine erste Tätigkeitsstätte. Konsequenz: C kann alle Fahrten nach Reisekostengrundsätzen abrechnen.

Abwandlung: Arbeitnehmer D betreut nur 2 Filialen der Supermarktkette in gleicher Intensität: Er wird von seinem Arbeitgeber arbeitsrechtlich keiner bestimmten Tätigkeitsstätte zugeordnet. Erste Tätigkeitsstätte ist die der Wohnung am nächsten gelegene Filiale. Konsequenz: Er kann die Fahrt zu der am nächsten gelegenen Filiale nur mit der Entfernungspauschale abrechnen; die Fahrt zur zweiten Filiale hingegen nach Reisekostengrundsätzen.

Beispiel 4: Die Auszubildende E besucht dienstags und donnerstags die Berufsschule. Die Bildungseinrichtung „Berufsschule“ ist keine erste Tätigkeitsstätte, weil sie im Rahmen eines Ausbildungs-Arbeitsverhältnisses aufgesucht wird. Die erste Tätigkeitsstätte der Auszubildenden befindet sich in der Regel in der betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers. Konsequenz: Die Fahrten zur Berufsschule sind im Rahmen einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit nach Reisekostengrundsätzen abzugsfähig.

Beispiel 5: Arbeitnehmer F erhält seinen Einsatzplan auf den Baustellen telefonisch von seinem Arbeitgeber. Er fährt täglich unmittelbar von seiner Wohnung auf die jeweilige Baustelle. Konsequenz: F hat keine erste Tätigkeitsstätte. Er kann die Fahrtkosten nach Reisekostengrundsätzen geltend machen.

Sonderfall weiträumiges Einsatzgebiet: Sammelpunkt (z. B. bei Zustellern, Forstarbeiter oder Fahrern): gilt für die Arbeitnehmer, die nach den dienstrechtlichen Festlegungen zur Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit dauerhaft zum selben Ort (z. B. Flughafen, Busdepot, Fährhafen oder auch „Sammelpunkt“) fahren. Die Fahrten zu diesem Ort sind wie die

Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte zu behandeln. Hinsichtlich der Gewährung der Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und der Berücksichtigung etwaiger Unterkunftskosten liegt bei diesen Arbeitnehmern weiterhin eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit vor.

Weiträumiges Tätigkeitsgebiet: Keine ortsfeste Tätigkeitsstätte gilt für die Arbeitnehmer, die unmittelbar von der Wohnung aus ihre auswärtigen Tätigkeitsstätten aufsuchen. Wird das weiträumige Tätigkeitsgebiet immer vom verschiedenen Zugängen aus betreten oder befahren, soll der Arbeitnehmer aus Vereinfachungsgründen die Entfernungspauschale für die Fahrten von der Wohnung zum nächstgelegenen Zugang anwenden.

Für alle Fahrten innerhalb des weiträumigen Tätigkeitsgebiets oder die Fahrten von der Wohnung zu einem weiter entfernten Zugang können die Fahrten nach Reisekostengrundsätzen geltend gemacht werden.

Beispiel 6: Arbeitnehmer G arbeitet als Kaminkehrer. Er fährt täglich von der seiner Wohnung zu seinem Kehrbezirk. Konsequenz: G kann seine Fahrten bis zum nächstgelegenen Zugang zum Tätigkeitsgebiet lediglich in Höhe der Entfernungspauschale geltend machen.

Beispiel 7: Arbeitnehmer H ist Busfahrer. Er übt somit seine Tätigkeit nicht an einer ortsfesten Tätigkeitsstätte aus. H muss gemäß Dienstanweisung seines Arbeitgebers täglich zunächst von seiner Wohnung zum Busbahnhof fahren, wo er auf das Fahrzeug umsteigt. Konsequenz: H kann Fahrtkosten zum Busbahnhof nur in Höhe der Entfernungspauschale ansetzen. Abwandlung: H beginnt seine Fahrtätigkeit täglich an verschiedenen Haltestellen, wo er mit seinem privaten Pkw hinfährt. Der Arbeitgeber hat keine erste Tätigkeitsstätte festgelegt. Konsequenz: H kann seine Fahrtkosten nach Reisekostengrundsätzen geltend machen.

Beratungshinweis: Da der Arbeitgeber die erste Tätigkeitsstätte festlegen kann und das eine weitreichende Bedeutung hat, muss diese Festlegung nachvollziehbar sein und dokumentiert werden. Sofern diese Bestimmung nicht als missbräuchlich eingestuft wird, folgt das Steuerrecht dieser Entscheidung.

3. Verpflegungsmehraufwendungen

Bei den Verpflegungsmehraufwendungen wird die bisherige dreistufige Staffelung auf zwei Stufen reduziert. Für Inlandsreisen können ab 2014 folgenden Pauschbeträgen steuerlich berücksichtigt werden:

- » 12 € je Kalendertag, sofern der Arbeitnehmer mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und ggf. der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist,
- » 24 € je Kalendertag, bei einer Abwesenheit von mehr als 24 Stunden,
- » jeweils 12 € für den An- und Abreisetag bei auswärtiger Übernachtung ohne Prüfung einer Mindestabwesenheitszeit. Es spielt keine Rolle, ob die Tätigkeit von der Wohnung, der ersten Tätigkeitsstätte oder einer anderen Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers aus angetreten wird.

Für die Qualifizierung als An- oder Abreisetag ist es ausreichend, wenn der Arbeitnehmer an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb der Wohnung übernachtet.

Die Verpflegungspauschale von 12 € gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer seine eintägige berufliche Tätigkeit „über Nacht ausübt“ (ohne Übernachtung) und er dadurch ebenfalls insgesamt mehr als 8 Stunden von der Wohnung und ggf. der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist. Die Verpflegungspauschale wird in diesem Fall für den Kalendertag berücksichtigt, an dem der Arbeitnehmer den überwiegenden Teil der insgesamt mehr als 8 Stunden abwesend ist.

Vorteil: Der Wegfall der bis 31.12.2013 geltenden 14-Stunden-Grenze bringt eine beachtliche Erleichterung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Sie müssen weniger Aufzeichnungen über die tatsächlichen Abwesenheitszeiten führen.

Beispiel 8: Arbeitnehmer I ist aufgrund eines Kundenbesuchs 9 Stunden von seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte abwesend.

Rechtslage bis 31.12.2013: I kann einen Pauschbetrag für Verpflegungsmehraufwand von 6 € geltend machen.

Rechtslage ab 2014: Der Pauschbetrag verdoppelt sich ab dem Kalenderjahr 2014 auf 12 €.

Beispiel 9: Arbeitnehmer J hat eine Besprechung mit einem Kunden am Mittwoch um 9 Uhr. Aufgrund der Entfernung muss er bereits am Dienstag anreisen. Er verlässt gegen 20 Uhr seine Wohnung und übernachtet am Ort der Besprechung. Nach der Besprechung reist er wieder ab. Seine Wohnung erreicht er am Donnerstag um 2.00 Uhr.

Rechtslage bis 31.12.2013: J kann lediglich für den Besprechungstag einen Pauschbetrag von 24 € geltend machen, da die Abwesenheitsdauer an den übrigen zwei Tagen unter 8 Stunden betragen hat.

Rechtslage ab 2014: J kann für den An- und Abreisetag jeweils einen Pauschbetrag von 12 € und für den Besprechungstag einen Pauschbetrag von 24 € als Werbungskosten geltend machen, insgesamt also 48 €.

Änderungen bei der Dreimonatsfrist: Die Berücksichtigung der Pauschalen für die Verpflegungsmehraufwendungen bleibt, wie bisher, grundsätzlich auf die ersten 3 Monate einer beruflichen Tätigkeit an einer und derselben Tätigkeitsstätte beschränkt. Neu ist ab 2014, dass eine zeitliche Unterbrechung von 4 Wochen unabhängig vom Anlass der Unterbrechung, wie z. B. Krankheit, Urlaub oder Tätigkeit an einer anderen Tätigkeitsstätte, zu einem Neubeginn der Dreimonatsfrist führt.

Beispiel 10: Arbeitnehmer K ist vom 1. Januar bis zum 31. Juli auf der gleichen auswärtigen Baustelle eingesetzt. Aufgrund einer Erkrankung ist er im gesamten Monat April nicht tätig. Am 2. Mai kehrt er wieder zur Baustelle zurück.

Rechtslage bis 31.12.2013: Der Arbeitnehmer kann nur für die Monate Januar bis März Verpflegungsmehraufwendungen geltend machen. Die Erkrankung führt nicht zu einem Neubeginn der Dreimonatsfrist.

Rechtslage ab 2014: Der Arbeitnehmer kann für die Monate Januar bis März sowie Mai bis Juli Verpflegungsmehraufwendungen geltend machen.

4. Übernachtungskosten

Die tatsächlich entstandenen Übernachtungskosten im Rahmen einer längerfristigen beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit sind wie bisher für einen Zeitraum von 48 Monaten Auswärtstätigkeit unbeschränkt (der Höhe nach jedoch auf das „notwendige“ Maß begrenzt) als Werbungskosten abzugsfähig. Nach Ablauf von 48 Monaten können sie nur noch bis zu einer Höhe von 1.000 € monatlich als Werbungskosten geltend gemacht oder steuerfrei vom Arbeitgeber ersetzt werden. Pauschalen sind nicht als „Werbungskosten“ ansetzbar.

Beispiel 11: Der Arbeitnehmer L übt für einen Zeitraum von 3 Jahren eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit bei einem verbundenen Unternehmen aus. Die ihm monatlich entstandenen Übernachtungskosten betragen 1.200 €. Die Aufwendungen können für den kompletten Zeitraum von 3 Jahren vom Arbeitnehmer als Werbungskosten abgezogen bzw. vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden.

5. Gestellung von Mahlzeiten für Inlandsreisen

Bei Mahlzeitengestellung durch den Arbeitgeber wird der Pauschbetrag von 24 € für Verpflegungsmehraufwendungen ab 2014 wie folgt gekürzt:

- für ein Frühstück um 20 % (=4,80 €),
- für ein Mittag- bzw. Abendessen um 40 % (=9,60 €)

Die Kürzung entfällt insoweit, als der Arbeitnehmer für die Verpflegung ein Entgelt zu zahlen hat.

Beispiel 12: (Fortsetzung des Beispiels 9): Am Tag der Besprechung erhält der Arbeitnehmer Frühstück und Mittagessen unentgeltlich gestellt. Konsequenz: Aufgrund der Mahlzeitengestellung ermäßigt sich der Pauschbetrag um 14,40 € (60 % von 24 €).

Der Arbeitgeber muss einen geldwerten Vorteil nicht versteuern, wenn der Arbeitnehmer für die auswärtige Tätigkeit eine Verpflegungspauschale beanspruchen kann. Damit entfällt die aufwendige Erfassung und Aufzeichnung der Mahlzeiten für Zwecke der Besteuerung.

Zusätzlich wird dem Arbeitgeber ab 2014 ermöglicht, unentgeltlich oder verbilligt gewährte übliche Mahlzeiten bis zu 60 € anlässlich einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit, deren Besteuerung nicht unterbleiben kann (z. B. weil die Mindestabwesenheitszeit bei einer eintägigen Auswärtstätigkeit nicht erreicht ist) mit 25 % pauschal zu besteuern.

Beispiel 13: Der Arbeitnehmer M ist lediglich 7 Stunden auswärtig tätig. Der Arbeitgeber hat den Sachbezugswert der Mahlzeit zu versteuern, da der Arbeitnehmer für die beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit bei einer sechsständigen Abwesenheit keine Verpflegungspauschale als Werbungskosten geltend machen kann. Der Arbeitgeber kann aber eine Pauschalbesteuerung dieses Betrags mit 25 % vornehmen, die zur Sozialversicherungsfreiheit führt.

Hinweis: Damit die Finanzverwaltung die bei der Einkommensteuerveranlagung vorzunehmende Kürzung der Werbungskosten erkennen kann, ist der Arbeitgeber verpflichtet, bei der Gewährung üblicher Mahlzeiten anlässlich von Auswärtstätigkeiten in der Lohnsteuerbescheinigung ab 2014 den Großbuchstaben „M“ anzugeben.

6. Verpflegungsmehraufwendungen bei Auslandstätigkeit

Auch für Tätigkeiten im Ausland gelten ab 2014 nur noch zwei, statt bisher drei Pauschalen, wobei die gleichen Voraussetzungen wie bei den inländischen Pauschalen erfüllt sein müssen. Es können länderweise unterschiedliche Pauschbeträge angesetzt werden, die bei einer Abwesenheit von der Wohnung von 24 Stunden 120 % und in den übrigen Fällen 80 % der nach dem Bundesreisekostengesetz festgesetzten Auslandstagegelder betragen.

7. Änderungen im Bereich der doppelten Haushaltsführung

Ab 2014 wird der Begriff „eigener Hausstand“ erstmals gesetzlich geregelt. Das Vorliegen eines eigenen Hausstands außerhalb des Ortes der ersten Tätigkeitsstätte erfordert künftig neben dem Innehaben einer Wohnung aus eigenem Recht oder als Mieter auch eine angemessene finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung. Außerdem muss am Ort der ersten Tätigkeitsstätte die Nutzung einer Zweitunterkunft oder -wohnung aus beruflichen Gründen erforderlich sein.

Eine Zweitwohnung an einem anderen Ort kann anerkannt werden, wenn der Weg von dort aus zur ersten Tätigkeitsstätte weniger als die Hälfte der Entfernung von der Hauptwohnung zur neuen Tätigkeitsstätte beträgt.

Als Unterkunftsstellen für eine doppelte Haushaltsführung im Inland können ab 2014 die dem Arbeitnehmer tatsächlich entstehenden Aufwendungen für die Nutzung einer Wohnung oder Unterkunft angesetzt werden – höchstens jedoch 1.000 € pro Monat. Für das Ausland bleibt die Rechtslage unverändert.

8. Fazit

Auch wenn die Neuregelungen nunmehr gesetzlich festgelegt sind, wird es Praxisfälle geben, die noch detaillierter definiert werden müssen. Es wird erwartet, dass auch die Finanzverwaltung zu den Neuregelungen Stellung bezieht. Sicherlich landen auch manche Ungereimtheiten wieder beim Bundesfinanzhof zur Einzelfallklärung.

Reisekosten stellen in manchen Unternehmen einen großen finanziellen Belastungsfaktor dar. Wir bitten Sie deshalb, sich im Einzelfall von uns beraten zu lassen, bevor Fehler mit hoher Auswirkung begangen werden!